Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach den § 289a Abs. 1 und § 315a Abs. 1 HGB

Zu den Angaben gemäß §§ 289a und 315a HGB im Lage- bzw. Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2022 gibt der Vorstand der SLM Solutions Group AG folgenden erläuternden Bericht ab:

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals: Das Grundkapital der SLM Solutions Group AG betrug am 31. Dezember 2022 EUR 25.744.680,00 und war aufgeteilt in 25.744.680 auf den Inhaber lautende nennwertlose Aktien. Es gibt keine unterschiedlichen Klassen von Aktien. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Jede Aktie gewährt dabei eine Stimme auf der Hauptversammlung. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich im Übrigen aus den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes (AktG), insbesondere aus den §§ 12, 53a ff. und 118 ff. sowie 186 des deutschen Aktiengesetzes (AktG).

2. Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien des Unternehmens betreffen.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, zum 31. Dezember 2022: Aufgrund der eingegangenen Mitteilungen über bedeutende Stimmrechtsanteile nach § 33 des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und Transaktionen von Personen mit Führungsaufgaben nach Artikel 19 der Marktmissbrauchsrichtlinie sind dem Vorstand folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens bekannt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten:

Investor	**Gehaltene Anteile = Anzahl der Stimmrechte**	**Anteil in %**
ENA Opportunity Master Fund LP (Cayman Islands)	3.623.457	14,07%
Elliott Investment Management L.P. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika)*	4.929.042	19,15%
Ceresio	2.740.385	10,64%

* Die Zurechnung der Anteile erfolgt über die Tochtergesellschaft Cornwall GmbH & Co. KG.

4. Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

5. Eine Stimmrechtskontrolle des Aktienkapitals durch die beteiligten Arbeitnehmer besteht nicht.

6. Gesetzliche und satzungsmäßige Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie über die Änderung der Geschäftsordnung:

   Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in den §§ 84 und 85 des deutschen Aktiengesetzes (AktG) geregelt. Dementsprechend bestellt der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Gemäß § 6 der Satzung der Gesellschaft muss der Vorstand aus mindestens zwei Personen bestehen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder nach den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes (AktG)und bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden (CEO) ernennen. Gemäß § 84 Absatz 3 des deutschen Aktiengesetzes (AktG) kann der Aufsichtsrat sowohl die Bestellung zum Vorstand als auch die Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Änderung der Satzung ist gesetzlich in den §§ 133, 179 des deutschen Aktiengesetzes (AktG) geregelt. Diese bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Hauptversammlung. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit bestimmen, wobei für eine Änderung des Unternehmensgegenstandes nur eine größere Kapitalmehrheit gilt.

7. Befugnisse des Vorstands insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen: Der Vorstand kann neue Aktien nur auf der Grundlage von Beschlüssen der Hauptversammlung über eine Erhöhung des Grundkapitals oder im Rahmen eines genehmigten oder bedingten Kapitals ausgeben.

   Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung war der Vorstand seit dem 4. Juli 2022 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 16. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 11.350.862,00 durch Ausgabe von bis zu 11.350.862 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder teilweise, einmalig oder in mehreren Schritten zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Unter den in § 4 Absatz 5 näher beschriebenen Voraussetzungen ist der Vorstand jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand der Gesellschaft am 2. September 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag Gebrauch gemacht und beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 durch Ausgabe von 2.270.172 neuen Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (die „**Kapitalerhöhung**“). Das gesetzliche Bezugsrecht der Altaktionäre wurde gemäß § 203 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen. Mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft am 9. September 2022 reduzierte sich das Volumen des Genehmigten Kapitals 2022 auf EUR 9.080.690,00 und steht die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht mehr zur Verfügung.

   Darüber hinaus war das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Absatz 6 der Satzung am 31. Dezember 2022 um bis zu EUR 8.416.704,00 durch Ausgabe von bis zu 8.416.704 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014/2018/2020). Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 14. April 2014 unter Tagesordnungspunkt 4.1 bis zum 21. Juni 2018 (einschließlich) (Ermächtigung 2014) oder der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2018 in der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2020 geänderten Fassung bis zum 15. Juni 2025 (einschließlich) (Ermächtigung 2018/2020) durch die Gesellschaft oder ein in- oder ausländisches Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von den Wandel- oder Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wurde oder wird und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt wurden oder werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zum Optionspreis auf der Grundlage des in der jeweiligen Ermächtigung festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreises. Die neuen Aktien sind vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn beteiligt; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn beteiligt sind. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von Artikel 4 der Satzung des Unternehmens an die Ausgabe neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital 2014/2018/2020 anzupassen. Entsprechendes gilt, wenn von der Ermächtigung 2018/2020 während ihrer Laufzeit kein Gebrauch gemacht worden ist oder wird oder die entsprechenden Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten durch Ablauf der Ausübungsfristen oder in sonstiger Weise erloschen sind oder erlöschen. Aufgrund der Ausgabe von 772.783 Bezugsaktien im Geschäftsjahr 2022 reduzierte sich das Volumen des Bedingten Kapitals 2014/2018/2020 bis zum 31. Dezember 2022 auf EUR 7.643.921,00. Die Fassung von § 4 Absatz 6 der Satzung wurde mit Eintragung im Handelsregister am 7. Februar 2023 entsprechend angepasst.

8. Das Unternehmen hat keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.
9. Es bestehen seitens der Gesellschaft Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Kontrollwechsels mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen wurden.

SLM Solutions Group AG
Der Vorstand